

26.09.2012

Drucksache 157/12

Anregung gemäß § 21 KrO NRW - Beratende Mitgliedschaft der Bezirksschüler/-innenvertretung im Schulausschuss des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Schulausschuss	21.11.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	10.12.2012	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Kreistagsbüro
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss lehnt die Anregung der Bezirksschüler/-innenvertretung (BSV) Kreis Unna auf eine auf Dauer angelegte Entsendung beratender Mitglieder in den Schulausschuss aus rechtlichen Gründen ab.

Sachbericht

1. Sachverhalt

Die Bezirksschüler/-innenvertretung (BSV) Kreis Unna stellt den Antrag (ohne Datum, Eingang am 19.09.2012),

dass der Rat des Kreises Unna gemäß § 58 GO NRW zwei VertreterInnen und eineN stellv. VertreterIn der BSV als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Schule bestellt. Die Benennung der VertreterInnen erfolgt im Rahmen des Bezirksvorstandes der BSV Unna.

Der Antrag ist als Anregung an den Kreistag gemäß § 21 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW zu werten. Gemäß § 21 Abs. 2 KrO NRW regeln die Kreise in ihrer Hauptsatzung das konkrete Verfahren zum Umgang mit solchen Anregungen.

Dementsprechend hat der Kreis Unna in § 18 seiner Hauptsatzung festgelegt, dass Anregungen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fallen, vom Landrat dem Kreisausschuss bzw. dem zuständigen Fachausschuss zuzuleiten sind. Der Kreisausschuss beschließt hierüber abschließend, soweit nicht eine andere gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist.

2. Rechtliche Würdigung

a) Schulrecht

§ 85 des Schulgesetzes (SchulG) NRW bestimmt, dass der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt wird. Es können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Schulen werden aktuell durch Ihre Schulleitungen im Schulausschuss des Kreistages Unna vertreten.

Dies ist auch folgerichtig. Zwar ist in § 85 SchulG NRW nicht näher ausgeführt, wer als Vertretung der Schulen in Betracht kommt. Da Schulen aber nach außen durch die Schulleitungen vertreten werden, kommen vornehmlich diese für eine Vertretung im Schulausschuss in Betracht. Zwar kann dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach ausgeschlossen werden, dass ausschließlich die Schulleitungen für diese Funktion in Betracht kommen sollen. Jedoch ist unstreitig, dass es sich um eine Person handeln muss, die (z.B. über die Schulkonferenz) legitimiert worden ist, die Belange der Schule zu vertreten. Nach der Gesetzesänderung vom 09.05.2000 ist an dieser Stelle auch nicht mehr von einer „Vertretung der Lehrerschaft“ die Rede, so dass deutlich wird, dass es dem Gesetzgeber eben um eine Vertretung der gesamten Belange der Schule geht und nicht um die einer speziellen Interessengruppe (Lehrer, Schüler oder Eltern), für die es eigene schulgesetzliche Beteiligungsrechte gibt.

Eine permanente Beratungsfunktion von Vertreterinnen oder Vertretern der BSV als Interessenvertretung von Schülern ist demnach über § 85 SchulG NRW nicht möglich.

b) Kreisverfassungsrecht

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages regelt § 41 Kreisordnung (KrO) NRW. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden zu den Beratungen hinzuzuziehen (§ 41 Abs. 5 Satz 6 1. Alternative KrO NRW).

Aufgrund der fehlenden demokratischen Legitimation dieser „Fachberater“, wird jedoch eine permanente Hinzuziehung über eine einzelne Ausschusssitzung hinaus in der Kommentierung kritisch gesehen, da gerade hierfür das Instrument des „sachkundigen Bürgers“ (§ 42 Abs. 5 Satz 1 KrO) bzw. des „sachkundigen Einwohners“ (§ 41 Abs. 6 KrO NRW) geschaffen wurde. § 41 Abs. 5 Satz 6 KrO NRW zielt insoweit also nur auf eine auf den Einzelfall bezogene Hinzuziehung ab.

Eine permanente Beratungsfunktion von Vertretern des BSV ist demnach über § 41 Abs. 5 Satz 6 KrO NRW nicht möglich.

Grundsätzlich ist eine Berücksichtigung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der BSV als sachkundige Bürger bzw. Einwohner möglich. Über Bildung, Befugnisse und Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Kreistag mit Mehrheit seiner Stimmen (§ 41 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW). Gemäß § 8 der Hauptsatzung geschieht dies zu Beginn einer jeden Wahlperiode.

Die aktuelle Wahlperiode begann am 21.10.2009. Mit der Drucksache 127-1/09 hat der Kreistag am 27.10.2009 seine Ausschüsse gebildet und die Zahl der Mitglieder sowie sachkundigen Bürger / Einwohner festgelegt. Es wurde beschlossen, dass der Schulausschuss 22 Mitglieder haben solle und dass die Zahl der sachkundigen Bürger 10 nicht überschreiten darf. In seiner Sitzung am 03.11.2009 hat der Kreistag die gebildeten Ausschüsse dann auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen personell besetzt.

Eine Berücksichtigung von Vertretern der BSV als sachkundige Bürger wäre somit in der laufenden Wahlperiode nur über eine Umbesetzung des Schulausschusses auf Antrag einer Fraktion bzw. Gruppe möglich, wenn der Kreistag diese mit einfacher Mehrheit beschlösse.

Anlagen

Anregung der Bezirksschüler/innenvertretung